

Für das Nachschlagewerk' Ja
Für die Fachpresse' Ja
die amtliche Sammlung ' Nein

144

3. OKT 1972

Gesetz BUrlG § 9, LohnIG § 1 Abs 1 Satz 1

Leitsätze

1. Über den gesetzlichen Mindesturlaub hinausgehender einzelvertraglicher Mehrurlaub wird im Zweifel durch Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers unterbrochen
- 2 Dies gilt auch für einen an den Erholungsurlaub zeitlich anschließenden und zu Erholungszwecken gewährten unbezahlten Sonderurlaub

Aktenzeichen 5 AZR 209/72

Urteil des BAG vom 3 Oktober 1972

LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 209/72

4 Sa 9/72 Baden-
Württemberg
(Stuttgart)

Im Namen des Volkes!

144

Verkündet am
3 Oktober 1972

gez Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 3 Oktober 1972 durch
die Richter Siara, Bichler und Dr Thomas sowie die
ehrenamtlichen Richter Dr Wolf und Schleinkofer für
Recht erkannt

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-
Württemberg vom 5 April 1972 - 4 Sa 9/72 -
wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen

V o n R e c h t s w e g e n !

2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Der Kläger, ein italienischer Gastarbeiter, hatte in der Zeit vom 2. August bis 31. August 1971 bezahlten Erholungsurlaub. Die Beklagte, seine Arbeitgeberin, bewilligte ihm darüber hinaus daran anschließend drei weitere unbezahlte Urlaubstage. Während seines Urlaubs erkrankte der Kläger am 20. August 1971. Er war bis zum 6. September 1971 arbeitsunfähig und trat am 7. September 1971 seine Arbeit bei der Beklagten wieder an. Für die Zeit vom 1. September bis 3. September 1971 zahlte die Beklagte keinen Lohn. Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger auch für diese drei Tage die Fortzahlung seines Lohnes von der Beklagten.

Der Kläger hat vorgetragen, bezahlter und unbezahlter Urlaub seien zum Zwecke der Erholung gewährt worden. Er sei deshalb berechtigt gewesen, auch den unbezahlten Urlaub wegen seiner Krankheit abzurechnen. Er hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn (rechnerisch unstrittige) 176,49 DM brutto zu bezahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat vorgetragen, der Sonderurlaub sei nicht als Erholungszweck gewährt worden, sondern um zu erreichen, daß der Kläger seinen tariflichen Erholungsurlaub nicht teilweise für die lange Fahrt nach Südtalien verwenden müsse. Dieser Zweck sei auch während der Erkrankung des Klägers erreicht worden.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt, das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und dazu u.a. ausgeführt: Die Urlaubsregelung der Parteien sei so auszulegen, daß der Kläger wegen seiner Erkrankung während des bezahlten Urlaubs den gesamten Resturlaub abbrechen durfte. Die Sachlage unterscheide sich nicht von derjenigen der vom Bundesarbeitsgericht in AP Nr. 4 zu § 133 e GewO und mit Urteil vom 23. Dezember 1971 - 1 AZR 217/71 - entschiedenen Fälle. Auch hier sei davon auszugehen, daß bezahlter und unbezahlter Urlaub als Einheit für Erholungszwecke gewährt worden seien.



Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter, während der Kläger beantragt die Revision zurückzuweisen

Entscheidungsgründe

Der Revision muß der Erfolg versagt bleiben

1 Ohne Rechtsirrtum hat das Landesarbeitsgericht angenommen, der dreitagige Sonderurlaub des Klägers sei Teil eines einheitlich zu Erholungszwecken gewährten Gesamturlaubs gewesen. Diese Annahme des Landesarbeitsgerichts verstößt nicht, wie die Revision meint, gegen Erfahrungsgrundsätze, sie ist vielmehr die einzige logische Schlussfolgerung aus dem unstreitigen Sachverhalt. Danach war der Zweck des Sonderurlaubs, den Zeitverlust des Klägers für die lange Reise nach Süditalien aufzuwiegen und damit die sonst unvermeidbare Kurzung der zur Erholung dienenden Freizeit zu vermeiden. Diese unstreitige Zweckbestimmung des Sonderurlaubs kann in der Revisionsinstanz nicht mehr in Frage gestellt werden, die Beklagte hatte den Tatbestand des angefochtenen Urteils gemäß § 320 ZPO berichtigen lassen müssen, wenn ihr Vorbringen über den Zweck des Sonderurlaubs nicht richtig wiedergegeben sein sollte. Abgesehen davon schließt das Revisionsvorbringen die bezeichnete Zweckbestimmung des Sonderurlaubs keineswegs aus. Es mag, wie die Revision meint, für Gastarbeiter "praktikabel" sein, durch zusätzliche unbezahlte Freizeit den zur Heimreise benutzten Erholungsurlaub so zu verlängern, daß der erforderliche finanzielle und zeitliche Aufwand in angemessenem Verhältnis zum Heimataufenthalt steht. Dadurch wird der Zusatzurlaub jedoch entgegen der Ansicht der Revision nicht zu einem solchen der, wie der eigentliche Urlaub, nicht der Erholung, sondern der 'Erledigung privater Angelegenheiten' diene. Ein Gegensatz im letztgenannten Sinne besteht in der Lebenswirklichkeit nicht.

- 4 -

Der Sonderurlaub ist nach dem unstreitigen Sachverhalt praktisch nichts anderes als einzelvertraglicher zu Erholungszwecken gewährter Mehrurlaub mit dem einzigen Unterschied, daß er nicht zu bezahlen war. Dieser Unterschied schließt es aber, was das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat, nicht aus, den bezahlten Urlaub und den unbezahlten Mehrurlaub zu einer Einheit zusammenzufassen, vielmehr ist dies durch das einheitliche Erholungsziel geboten.

2 Nicht zu beanstanden sind auch die rechtlichen Folgerungen, die das Landesarbeitsgericht aus dem Vorliegen eines infolge der Verknüpfung der Urlaubszwecke einheitlichen Gesamturlaubs gezogen hat. Die Erkrankung des Arbeitnehmers während eines solchen Urlaubs unterbricht kraft Gesetzes zwar unmittelbar nur den gesetzlichen Anteil des Urlaubs, denn auf einen solchen Urlaub ist § 9 BUrlG zwingend anzuwenden (BAG 21, 63 ff. = AP Nr. 1 zu § 9 BUrlG). Es ist aber im Regelfalle als vollständiger Parteiwille anzunehmen, auch den zu Erholungszwecken gewährten Mehrurlaub dem Grundsatz des § 9 BUrlG zu unterstellen. Dabei ist gleichgültig, ob und inwieweit der den Mindesturlaub übersteigende Teil des Gesamturlaubs zu bezahlen war oder nicht. Denn der Zweck des an sich gesetzlich nicht besonders geschützten Mehrurlaubs ist infolge der Erkrankung ebensowenig zu erreichen wie der des geschützten Urlaubsanteils.

Daraus folgt, daß die Arbeitsunfähigkeit des Klagers auch den unbezahlten Zusatzurlaub unterbrochen hat. Dieses Ergebnis steht nicht im Widerspruch zum Urteil des Senats vom 10. Februar 1972 - 5 AZR 330/71 - (demnachst AP Nr. 15 zu § 1 LohnFG), denn in dem dort entschiedenen Falle war nicht der Tatbestand eines durch den einheitlichen Erholungszweck verbundenen Gesamturlaubs zu beurteilen. In der rechtlichen Würdigung eines Tatbestandes der vorliegenden Art stimmt der Senat vielmehr mit der Entscheidung des

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Ersten Senats vom 23. Dezember 1971 in AP Nr. 2 zu § 9
BUrlG überein

War damit der gesamte Urlaub des Klagers durch die
Erkrankung am 20. August 1971 unterbrochen, dann war die
Krankheit der einzige Grund, der den Kläger an seiner Ar-
beitsleistung gehindert hat. Daraus ergibt sich die Pflicht
der Beklagten, dem Kläger auch für die Zeit vom 1. Sep-
tember bis 3. September 1971 den Lohn fortzuzahlen (§ 1
Abs. 1 Satz 1 LohnIG).

Die Revision der Beklagten war deshalb mit der sich
aus § 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

gez. Slara

Dr. Thomas

Bichler

Dr. Wolf

Ed. Schleinkofer

